

betreffend. Auch über diesen Antrag haben eingehende Verhandlungen stattgefunden und es ist eine Einigung zwischen der Staatsregierung und der Deputation erzielt worden, dahingehend, daß eine Revision von der Staatsregierung in Aussicht gestellt wurde. Die betreffende Deputationsitzung, zu welcher der königl. Commissar zugezogen wurde, fand am 22. Januar d. J. statt und da, wie ich mir schon zu bemerken erlaubte, der Schluß der Session auf Anfang Februar festgesetzt war, konnte man sich nicht verhehlen, daß es kaum möglich sein würde, diese Angelegenheit in beiden Kammern zur Erledigung zu bringen. Das Gleiche gilt von einem Antrage des Abg. Weidauer, das Baupolizeigesetz betreffend.

Weiter liegt vor ein Antrag vom Abg. Knechtel für die landwirthschaftlichen Vereine des Erzgebirges, die Vertheilung der Steuerlast betreffend. Auch hierüber hat die Deputation sich mit der Staatsregierung in Vernehmen gesetzt; aber vom Commissar die Auskunft erhalten, daß er keine Instruction habe und dieselbe wegen Abwesenheit des Herrn Finanzministers für die nächste Zeit kaum sich verschaffen können. Der Regierungskommissar erklärt indeß, daß bei der Staatsregierung die Frage einer wenigstens theilweisen Steuerrevision in Erwägung gezogen werden solle. Unter diesen Umständen erschien es bedenklich, Bericht zu erstatten, so lange man nicht wußte, ob bei der betreffenden Verhandlung der Herr Finanzminister anwesend sein könne. Es wurde aber die baldige Rückkehr desselben in Aussicht gestellt; sie hat sich leider einige Zeit verzögert und aus diesem Grunde hat die Berichterstattung unterbleiben müssen. Um aber von den Angelegenheiten, welche der Deputation vorlagen, wenigstens Etwas zu erledigen, haben wir noch gestern den Bericht über die Abschaffung der Todesstrafe erstattet. Außerdem lagen der Deputation noch später eingegangene kleinere Petitionen vor, welche bei dem nahen Schlusse der Session noch nicht zur Bearbeitung gekommen sind.

Präsident Haberkorn: Somit wäre dieser Gegenstand erledigt.

Abg. von Rostitz-Paulsdorf: Es ist unter Nr. 312 der Hauptregistrände ein schon in der Ersten Kammer wegen vollständiger Unklarheit auf Grund der Landtagsordnung als unzulässig erklärtes Schriftstück an die vierte Deputation zur Berichterstattung abgegeben worden. Die Sache ist allerdings derart, daß man irgend einen Sinn daraus nicht recht schöpfen kann. Unterschrieben ist: „W. Schönherr in Chemnitz“. Es handelt sich um Ideen, die er ganz unklar darstellt, die wohl mit der Mechanik im Zusammenhange stehen könnten; aber, wie gesagt, es ist weder ein Sinn herauszunehmen, noch ein Antrag gestellt oder ein Gesuch formulirt, und es hat daher die vierte Deputation, welche sich mit der Sache beschäftigt hat, der hohen Kammer hierdurch bekannt

zu machen, daß diese Schrift auf Grund §. 115 sub e der Landtagsordnung als unzulässig zu erklären sei:

Präsident Haberkorn: Will es die Kammer bei dieser Anzeige bewenden lassen? — Bewendet.

Als erster Gegenstand steht auf der Tagesordnung der adoptirte Bericht der zweiten Deputation der Ersten Kammer, die von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden auf die Jahre 1862, 1863 und 1864 abgelegten Rechnungen betreffend*). — Nun liegt zwar eine geraume Frist zwischen der Austheilung des adoptirten Berichtes der Ersten Kammer und der heutigen Berathung inne, doch könnte immer die Frage entstehen, ob die Berathung und Beschlußfassung in dieser Kammer heute schon erfolgen könnte, solche vielmehr bis zur Wiedereinberufung der Kammern verschoben werden möchte. Ich frage deshalb die Kammer, ob sie gestattet und beschließt, daß dieser adoptirte Bericht heute vorgetragen und heute darüber Beschluß gefaßt werden kann? — Einstimmig. — Der Herr Referent Abg. Müller (Chemnitz) wird der Kammer Vortrag erstatten.

Referent Müller (Chemnitz): Der Beschluß, welchen die Erste Kammer in der Sitzung vom 14. Februar auf Vorschlag ihrer zweiten Deputation einstimmig gefaßt hat und welcher dahin geht:

„dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden rücksichtlich der von demselben über diese Verwaltung auf die Jahre 1862, 1863 und 1864 abgelegten Rechnungen den gewöhnlichen Justificationschein zu ertheilen“,

ist der zweiten Deputation der Zweiten Kammer zur Begutachtung überwiesen worden. Der einschlagende Bericht der zweiten Deputation der Ersten Kammer lautet folgendermaßen:

(Siehe denselben L.M. I. K. S. 386 flgg.)

(Die Herren Staatsminister von Rostitz-Wallwitz und von Fabricé treten ein.)

Die Deputation hat sich der ihr gestellten Aufgabe unterzogen und ist dabei zu einem Resultate gelangt, welches ihr, soll sie sich nicht in nutzlosen Wiederholungen ergehen, die Abfassung eines besonderen Berichtes in aller Wege entbehrlich erscheinen ließ.

Der Landtagsausschuß zur Verwaltung der Staatsschulden hat durch Vorlegung der auf die Jahre 1862, 1863 und 1864 sich erstreckenden Rechnungen der ihm verfassungsmäßig obliegenden Verpflichtung Genüge gethan und der vorliegende gründlich abgefaßte Bericht der zweiten Deputation der jenseitigen Kammer bietet in umfassender

*) Vergl. L.M. I. K. S. 386 flgg.